



Vorlage

Nr.: 0085/2005
öffentlich

Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet 60 "Obere Brede/Tuttenbrock"

Beratungsfolge

12.05.2005	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
31.05.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der B-Plan 60 befindet sich zurzeit in der Aufstellung. In dem Plangebiet sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. An dem Verfahren werden ca. 70 Eigentümer beteiligt sein. Eine freiwillige Bodenordnung wird wie in den anderen Umlegungsgebieten zunächst verfolgt; dies könnte im vorliegenden Umlegungsbereich allerdings problematisch werden.

Um das Planziel zu erreichen, ist daher die Durchführung einer Umlegung erforderlich.

Begrenzung:

- Im Norden durch die südliche Seite der Bundesautobahn A2, Flur 160, Nr. 143, 179, 169;
- im Osten durch die westliche Seite der Geißlerstraße und Neubeckumer Straße sowie das Grundstück Flur 11, Nr. 235;
- im Süden durch die Grundstücke Flur 2, Nr. 132, 130 tlw. 10, Flur 10, Nr. 404, 420, 430, 372, 429, 374, 349, 66 tlw., 65 tlw. und 323;
- im Westen durch die östliche Seite der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG, Flur 161, Nr. 6 tlw., 36, Flur 2, Nr. 15, 132, 133, 10 und 269 tlw..

Beschlussvorschlag

Im B-Plan 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ wird die Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Anlagen

keine